

Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 40. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“, für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhausgebiet am Mühlenweg“ der Gemeinde Kamminke

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhausgebiet am Mühlenweg“ der Gemeinde Kamminke beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich gegenwärtig noch im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und muss über ein Änderungsverfahren ausgegliedert werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsverfahrens für Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollen, ist die öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf der 40. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ mit den dazugehörigen Karten, liegt entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) in der Zeit

von Donnerstag den 02.12.2021 bis Freitag den 07.01.2022

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist **und noch 2 Wochen nach deren Ablauf** können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift **beim Amt Usedom Süd, Markt 7, in 17406 Usedom oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, die die Rechtsverordnung erlässt**, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die zur Auslegung bestimmten Entwurfsunterlagen stehen während des Auslegungszeitraumes gemäß auch im Internet unter der Adresse www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Gemeinde Kamminke, zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereit.

Diese Bekanntmachung ist ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Usedomer Amtsblatt, auch im Internet unter der Adresse: www.amtusedom.de unter dem Link „Bekanntmachungen“, Gemeinde Kamminke, abrufbar.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 24.11.2021





**Anlage 1 zur 40. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das Landschaftschutzgebiet (LSG)
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"**

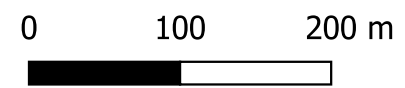
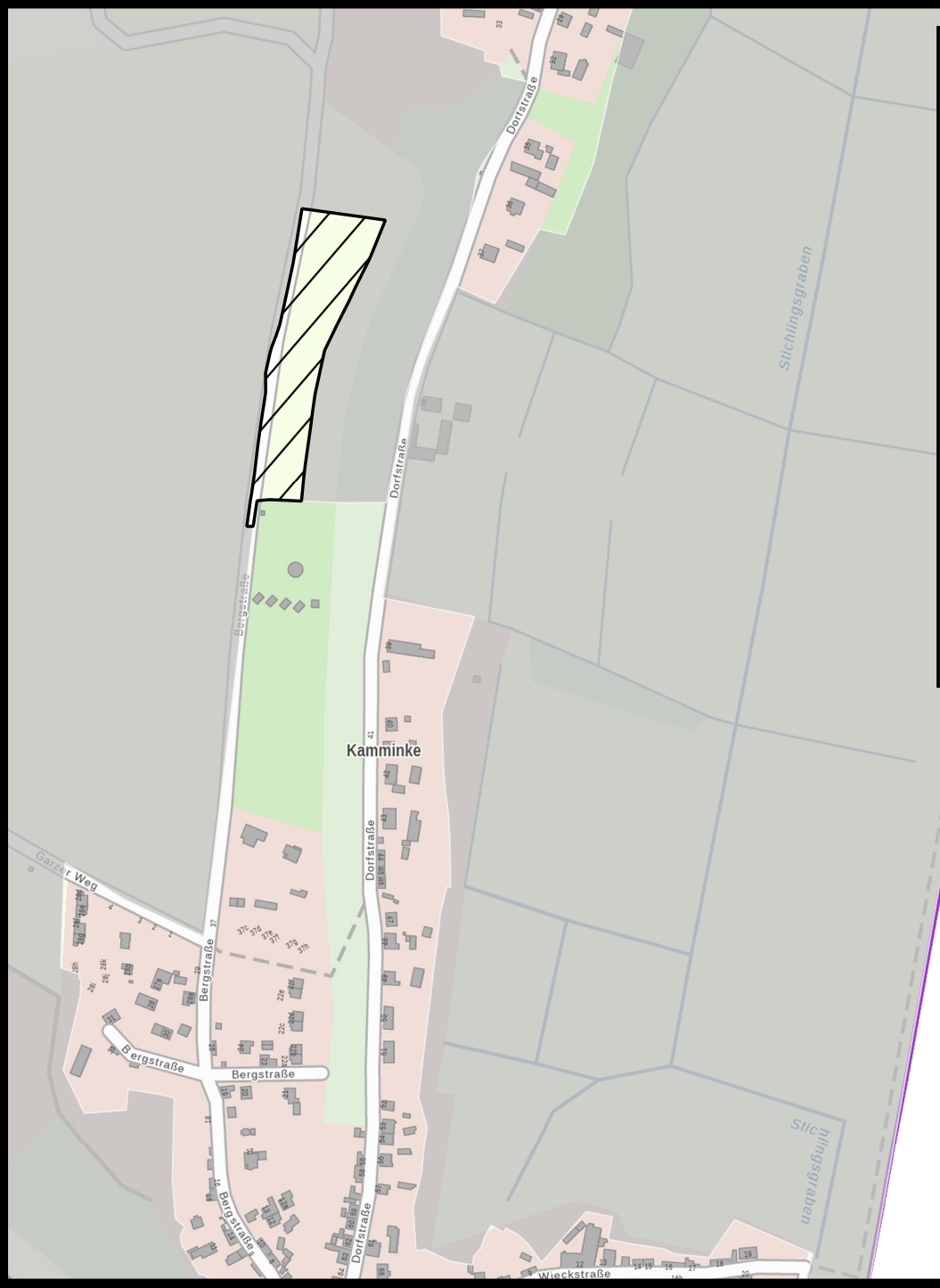
Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG vom

Maßstab 1:5000

**Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK
10)**

© Geobasis-DE/M-V <2021>

-  Ausgliederungsfläche
-  LSG "Insel Usedom mit Festlandgürtel"





AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde

**Entwurf zur 40. Änderungsverordnung zum
Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“
vom**

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Bereich gemäß der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr.3 „Ferienhausgebiet am Mühlenweg“ der Gemeinde Kamminke. Es betrifft die Gemarkung Kamminke, Flur 3.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in der Anlage 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist mit einer schwarz-weiß schraffierten Fläche dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist als graue Fläche dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine graue Linie. Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung (schwarz-weiß schraffiert) ist in der Anlage 2 im Maßstab 1: 1.300 ersichtlich. In der Anlage 3 sind alle ausgegliederten Flurstücke tabellarisch aufgezählt.

Die Ausfertigung der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Eilbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd, Markt 7, 17406 Usedom niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Anlage 3

Flurstücksübersicht

Gemarkung Kamminke
Flur 3

215/1	215/2 tlw.	216/1	216/2 tlw.
217 tlw.	218 tlw.	219 tlw.	221/1 tlw.
222/1 tlw.	223/1 tlw.	224/1 tlw.	225/1 tlw.
226/1 tlw.	227/1 tlw.	228/1 tlw.	

Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung von Verfahrensfehlern

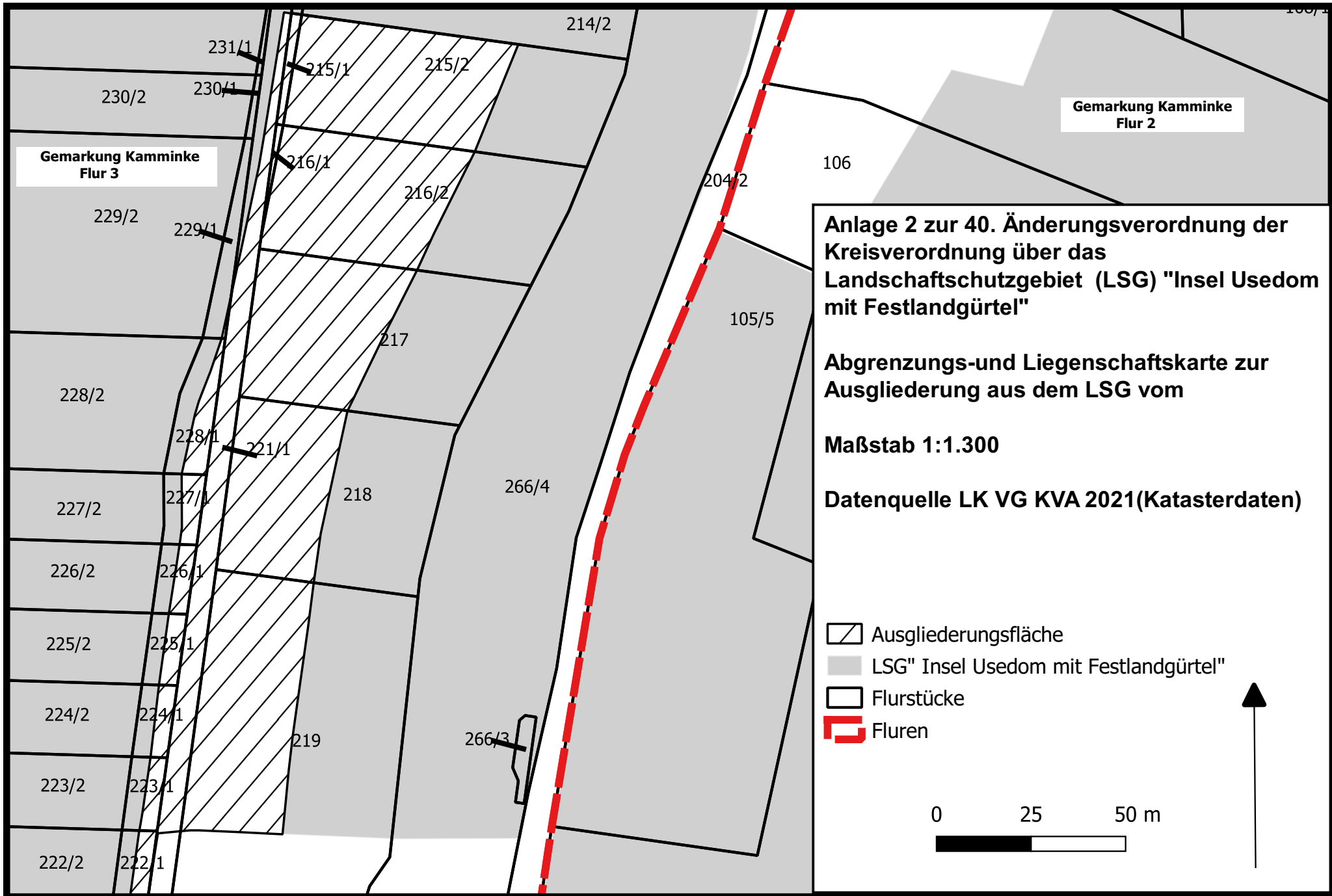
Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>


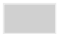




Anlage 2 zur 40. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Abgrenzungs-und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG vom

Maßstab 1:1.300

Datenquelle LK VG KVA 2021(Katasterdaten)

-  Ausgliederungsfläche
-  LSG "Insel Usedom mit Festlandgürtel"
-  Flurstücke
-  Fluren

